

Umgang mit kranken Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Dieses Dokument ist eine Regelung für den Ortenaukreis und gilt solange, bis weitere Handlungshinweise von übergeordneten Behörden vorliegen.

Bei den Maßnahmen wird danach unterschieden, ob sich ein Haushaltsmitglied der Familie in den letzten 14 Tagen vor dem Auftreten von Symptomen in einem Risikogebiet nach Definition des Robert-Koch-Instituts (RKI) aufgehalten hat oder nicht.

Aktuelle Risikogebiete laut RKI finden Sie unter folgendem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Allgemeine Hinweise

- Ob ein Abstrich durchgeführt wird, liegt im Ermessen des behandelnden Arztes.
- Ein negatives Testergebnis muss nicht in der Einrichtung vorgelegt werden.
- Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich!
- Bei der Befragung nach Aufenthalt in Risikogebieten ist nicht allein die Gemeinschaftseinrichtung zuständig. Hier ist insbesondere auch auf die Eigenverantwortlichkeit der Eltern und die Anamnese der Kinderärzte zu verweisen.
- Geschwisterkinder müssen nur zu Hause bleiben, falls sich ein Haushaltsmitglied in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Dies gilt bis zum Vorliegen des Testergebnisses. In allen anderen Fällen darf ein gesundes Geschwisterkind die Gemeinschaftseinrichtung besuchen.
- Diese Vorgehensweise ist der aktuellen epidemiologischen Lage angepasst und kann sich bei veränderten Bedingungen (z.B. im Herbst mit erwarteter Zunahme von Atemwegsinfekten) ändern.
- Diese Empfehlungen wurden durch das Gesundheitsamt Ortenaukreis erarbeitet und mit den Kinderärzten im Kreis abgestimmt. Das Landesgesundheitsamt ist über das Vorgehen informiert.

Was ist zu tun mit kranken Kindern?

A: Aufenthalt eines Haushaltsmitgliedes in einem Risikogebiet laut RKI 14 Tage vor Auftreten der Symptome

Kind zeigt Krankheitssymptome
(unabhängig von der Schwere der Erkrankung)

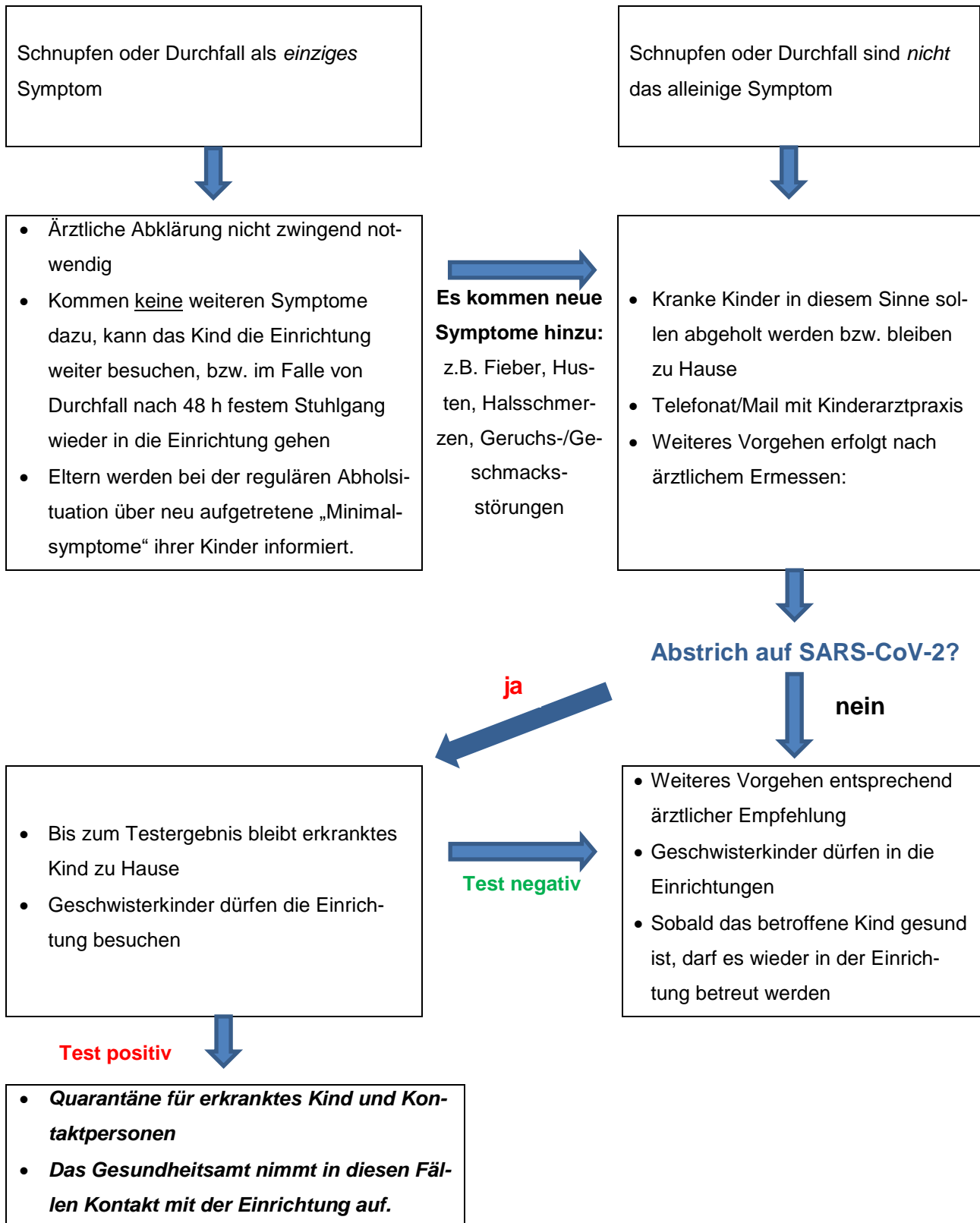


- **Ärztliche Abklärung und Test für symptomatische Person dringend empfohlen!**
- **Betroffenes Kind und Geschwisterkinder bleiben bis zum Testergebnis zu Hause.**
- **Bei negativem Testergebnis: Sofern das Kind gesund ist, kann es die Einrichtung besuchen.**

B: Kein Aufenthalt in einem Risikogebiet laut RKI in den letzten 14 Tagen

Kind zeigt Krankheitssymptome

(Kinder mit **Minimalsymptomen*** -wie z.B. Nasenlaufen- dürfen die Einrichtung besuchen.)



***Was ist ein Minimalsymptom?** Dies ist vom Einzelfall abhängig. Wir empfehlen den Eltern und den Einrichtungen, sich an den Bewertungskriterien zu orientieren, die auch bereits vor der Pandemie herangezogen wurden. Und dabei gilt auch: Kranke Kinder sollten grundsätzlich nicht in eine Betreuungseinrichtung gebracht werden.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Engagement und bauen auf Ihr Verständnis in diesen außergewöhnlichen Zeiten.

Ihr Gesundheitsamt Ortenaukreis